

BEE-Positionen zur EEG-Novelle 2014

Die BEE-Positionen orientieren sich am Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013 und dem Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel in der Fassung vom 17. Januar 2014.

Berlin, 27. Januar 2014



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Baustein eines neuen energiewirtschaftlichen Generationenvertrags

Das deutsche Energieversorgungssystem kann und muss nachhaltig, klimafreundlich, kosteneffizient und versorgungssicher gestaltet werden. Hierüber bestand Mitte des Jahres 2011 größtmögliche Einigkeit aller gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Gruppen, wie sich auch im Abschlussgutachten der Ethik-Kommission sowie an den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat zum Atomausstieg sowie zur Bestätigung der national und international bereits zugesagten Klimaschutzziele zeigte. Nach wie vor befürworten rund 90 Prozent der Bevölkerung diese Entscheidungen. Gelingen aber kann die Energiewende nur, wenn sie von allen Beteiligten als Gemeinschaftsaufgabe verstanden wird und die Investitionen in eine nachhaltige und saubere Energieversorgung von vielen Schultern getragen werden.

Die ökologischen wie ökonomischen Argumente dafür liegen auf der Hand:

- Stärkung der nationalen und regionalen Wertschöpfung, insbesondere auch im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen mit mehr als 380.000 Arbeitsplätzen und dem Sozialkapital der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger
- Erhalt und Ausbau der Technologieführerschaft der deutschen Wirtschaft sowie Erschließung von Exportmärkten zur Sicherung des derzeitigen 10 %igen Marktanteils europa- und weltweit
- Langfristiges und über die Landesgrenzen hinaus wirkendes Konjunktur- und Wachstumsprogramm
- Vermeidung von fossilen Energieimporten und damit wachsende Unabhängigkeit und Vermeidung von Kapitalabfluss
- Vorbildwirkung und Ansporn für andere, insbesondere industrialisierte Staaten, ihre Energiewirtschaft ebenfalls umzugestalten

Eine zukunftsfähige Energiepolitik muss sich an dem Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie Wirtschaftlichkeit ausrichten. Die Erneuerbaren Energien können zu allen drei Perspektiven dieses Dreiecks erhebliche Beiträge leisten, wenn die energiepolitischen Rahmenbedingungen optimal auf ihren weiteren effizienten und zügigen Ausbau ausgerichtet sind.

Der BEE befürwortet funktionierende Märkte und Preisehrlichkeit im Vergleich der Erneuerbaren mit den fossil-atomaren Energieträgern. Planwirtschaftliche Ansätze wie Quoten- und Ausschreibungsmodelle, die vorab Mengen festlegen, lehnt der BEE hingegen ab.

Damit die Erneuerbaren Energien (EE) faire Wettbewerbschancen haben, müssen sie entweder einen Ausgleich für die Marktverzerrungen erhalten, die sich aus der mangelnden

Internalisierung der externen Kosten ergeben oder es müssen umgekehrt die fossil-atomaren Energieträger mit ihren wahren Kosten belastet werden. Mit Subventionen hat das EEG-System daher nichts zu tun. Grundlegend für funktionierende Märkte ist es, die bestehenden Marktverzerrungen zugunsten der konventionellen Energien abzubauen.

Zudem wurde inzwischen der Emissionshandel eingeführt, dessen Aufgabe es sein soll, die negativen Effekte des CO₂-Ausstoßes zu internalisieren. Tatsächlich liegt der Emissionshandel am Boden, und in seinem Gefolge werden durch die zu niedrigen Zertifikatspreise die Spotmarkt-Börsenpreise gedrückt.

Wie weit Kosten und Einpreisung beim Kohlendioxidausstoß auseinander liegen, zeigen die aktuellen Zahlen:

- Ein CO₂-Zertifikat ist bereits für 3-4 Euro pro Tonne zu haben.
- Die wahren CO₂-Kosten betragen laut Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) 70-80 Euro je Tonne.

Der BEE weist darauf hin, dass die Novelle grundlegende Probleme wie die EEG-Umlagenerhöhung über den Merit-Order-Effekt überhaupt nicht adressiert. Der Merit-Order-Effekt, das heißt die Senkung des Börsenstrompreises durch eine starke Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien und die damit einhergehende Erhöhung der EEG-Umlage, ließe sich über einen **Merit-Order-Ausgleich** einpreisen. In Höhe des berechneten Merit-Order-Effektes würden die Preise für konventionellen Strom beaufschlagt. Die Differenzkosten zwischen EEG-Strom und dem Börsenstrompreis würden sinken. Folglich ergibt sich ein doppelter Entlastungseffekt für das EEG-Konto: Die Einnahmen aus der Beaufschlagung würden zur Entlastung des EEG-Kontos verwendet werden und die Höhe der Vergleichspreise steigen lassen.

Solange dieser Effekt nicht behoben ist, arbeitet jede EEG-Novelle nur an den Symptomen.

Des Weiteren sollte der Ausgleichsmechanismus wieder dahingehend geändert werden, dass die Erneuerbaren Energien nicht mehr am Spotmarkt der Strombörse zu Niedrigstpreisen verkauft werden müssen, sondern möglichst hochwertig verkauft werden können. Eine Möglichkeit hierzu ist die Vermarktung über die Vertriebe, gekoppelt mit einer **Rückkehr zu einer physikalischen Wälzung** (wie es bis 2009 der Fall war). Allerdings muss der Ausgleichsmechanismus an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, dazu gehören vor allem zeitlich kurze Bänder, die das aktuelle Marktgeschehen abbilden. Zudem sollte auch diese Echtzeitwälzung die Direktvermarktung ermöglichen. Dieser Mechanismus würde zugleich der EU-Kommission den Wind aus den Segeln nehmen, die die zwischenzeitliche Änderung des Ausgleichsmechanismus zum Anlass genommen hat, als Ergebnis ihrer Voruntersuchung das EEG als Beihilfe zu bewerten und ihrem Beihilferegime zu unterwerfen. Zwar hält der BEE auch das aktuelle EEG für keine Beihilfe. Mit einer Rückkehr zur „physikalischen Wälzung“ müsste die Kommission aber auf jeden Fall zu ihrer Einschätzung von 2002 zurückkehren, der zufolge das EEG keine Beihilfe war.

Ziele der Bundesregierung zur Energiewende und Ausbaukorridor

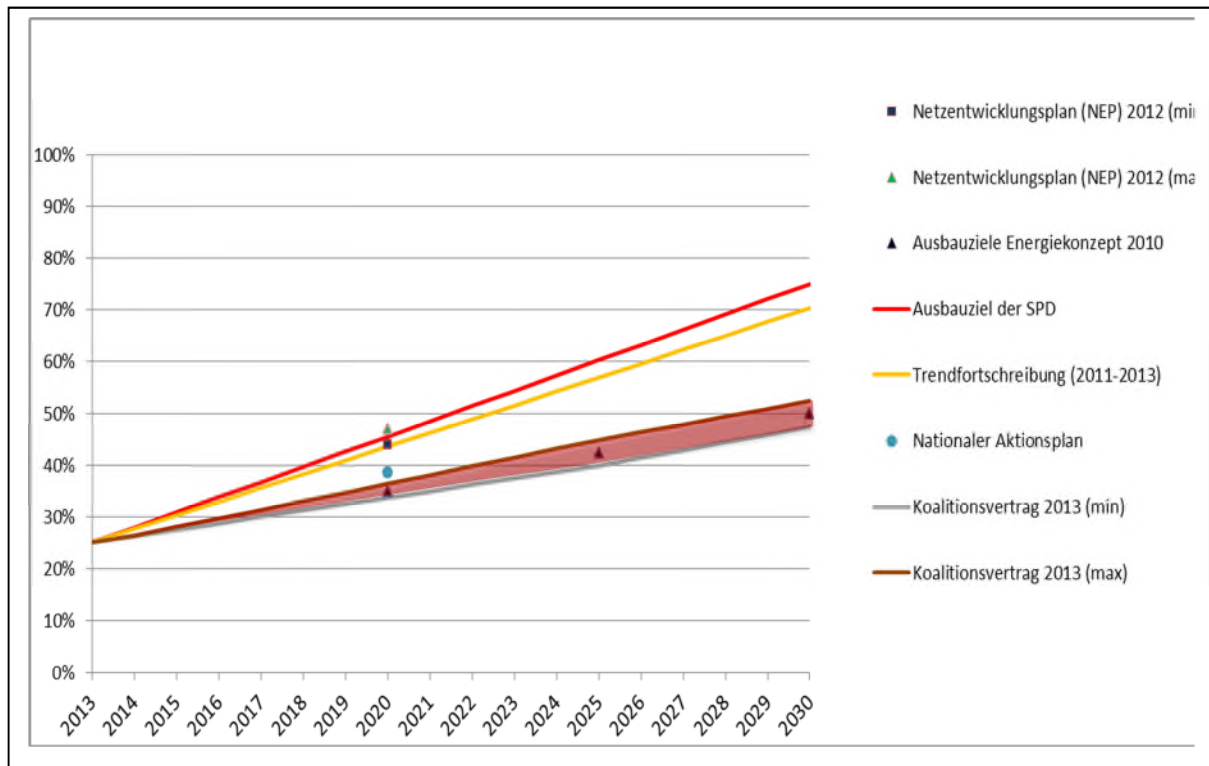
Der BEE bekennt sich gleichermaßen zu den Zielen einer umwelt- und klimaschonenden, wirtschaftlich günstigen und sicheren Energieversorgung sowie zur Verantwortung der Erneuerbaren Energien hierfür. Der BEE sieht einen deutlichen Widerspruch zwischen dem Bekenntnis der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Energiewende auf der einen Seite sowie den Aussagen im Koalitionsvertrag und EEG-Eckpunktepapier auf der anderen Seite. Der Koalitionsvertrag und das Eckpunktepapier sehen eine Reihe von Zielsetzungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Stichjahre 2025 und 2035 vor, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor massiv ausbremsen würden. Ziele für Erneuerbare Energien im Wärme- und Verkehrssektor gibt es keine. Die nationalen Effizienzziele sind im Koalitionsvertrag entfallen und werden auch in dem Eckpunktepapier nicht mehr aufgegriffen.

Der BEE weist darauf hin, dass die Bundesregierung mit dem vorgesehenen Ausbaukorridor für Erneuerbare Energien sowie den vorgesehen Maßnahmen eine Reihe energiepolitischer Ziele nicht erreichen wird:

- Das nationale Klimaschutzziel von 40% bis 2020 wird deutlich verfehlt werden.
- Das europarechtlich verpflichtende (!) sektorübergreifende Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Jahr 2020 in Höhe von 18% wird deutlich verfehlt werden, obwohl die alte Bundesregierung noch 2010 von einer deutlichen Übererfüllung ausgegangen ist. Da das 18%-Ziel bereits deutlich unter dem durchschnittlichen EU-Ziel von 20% lag, kann von einer Vorreiterrolle Deutschlands nicht mehr die Rede sein.
- Das KWK-Ziel von 25% wird gleich über zwei Maßnahmen in Frage gestellt. Zum einen wird der faktische Ausbaustopp von Biomasse den KWK-Neubau zurück werfen, zum anderen die vorgesehene Eigenverbrauchsbelastung bei industrieller KWK.
- Der gedeckelte Ausbau für die Erneuerbaren Energien ist so gering, dass die zusätzliche Stromerzeugung nicht einmal den bis Ende 2022 zu ersetzenden Atomstrom ausgleichen kann. Die Folge wird eine Ausweitung der klimaschädlichen Kohleverstromung sein.
- Das Ziel einer Kostendämpfung wird ebenfalls mit diesen Maßnahmen nicht erreicht. Schon jetzt weist das EEG-Umlagekonto eine positive Entwicklung auf, so dass selbst ohne zusätzliche Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die EEG-Umlage zum Jahreswechsel 2014/2015 nicht weiter ansteigen wird.

Das Energiekapitel des Koalitionsvertrags und das Eckpunktepapier fallen damit in einer Reihe von Bereichen sogar hinter das Energiekonzept der alten Bundesregierung von 2010 aus der Zeit vor Fukushima zurück, das keine Ausbaudeckel für Erneuerbare Energien kannte und stattdessen ambitionierte Effizienzziele hatte.

Grafik: Korridor und Ziele-Vergleich



Die Zielmarken des neuen Ausbaukorridors hält der BEE für eindeutig falsch. Die Zahlen sind zu gering und passen noch nicht einmal zu den vom Bundesumweltministerium in der Bund-Länder-Plattform genannten Zahlen, die aus dem Netzentwicklungsplan (44-47% bis 2020) abgeleitet waren: Konkret hatte das BMU am 17.05.2013 einen oberen Zielwert von 45% bis 2020 vorgeschlagen. Die Länder hatten höhere Zielvorstellungen und werden nun von einem engen Neubaukorsett ausgebremst. Zielmarken für 2025 und 2035 waren in der Bund-Länder-Plattform nicht besprochen worden.

Der BEE versteht, dass es Sorgen vor einem sehr schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt. Diesen Sorgen sollte einerseits durch Aufklärung begegnet werden, andererseits aber durch Ausbaurichtwerte in einzelnen Sparten, in denen diese Gefahr konkret noch gesehen werden könnte. Die Einhaltung der Richtwerte kann durch ein Monitoring über ein Anlagenregister begleitet werden. In Absprache mit den Ländern können die Zielwerte in den Landesplanungen berücksichtigt werden. Das bestehende öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsrecht ist das bewährte und wirkungsvolle Instrument zur Steuerung des Anlagenbaus.

Der BEE fordert daher:

- die Rückkehr zum EE-Ausbauziel von 45 % des Stromverbrauchs bis 2020 einschließlich des regional ausgewogenen Ausbaus der regelfähigen Bioenergie
- ambitionierte Effizienzziele

- **einen Ziel- und Handlungsplan für eine echte Energie- und Mobilitätswende hin zu sauberen Energiequellen**

Der BEE weist darauf hin, dass die Erneuerbaren Energien bei einem fairen Kostenvergleich bereits heute günstiger als konventionelle Energien sind. Die externen Kosten im fossilen Erzeugungsmix liegen bei etwa 8 Cent/kWh. In Kombination von Vollkosten fossiler Kraftwerke, die neben den Grenzkosten auch Fixkosten enthalten, ergeben sich Vergleichskosten von etwa 16 Cent. Dies muss der volkswirtschaftliche Vergleichsmaßstab sein. Die meisten Erneuerbaren Energien liegen deutlich darunter, nur wenige darüber, und bei diesen gilt es, die Innovationspotenziale zu erschließen, wie dies nicht zuletzt bei der Windenergie und Photovoltaik bereits gelungen ist. Aktuell liegen die durchschnittlichen Ausbauraten bei gerade mal 12 Cent. Der BEE drückt daher seine Verwunderung darüber aus, dass die Ausbaugeschwindigkeit der Erneuerbaren Energien gedrosselt werden soll, obwohl sich Erneuerbare Energien bereits heute volkswirtschaftlich lohnen, dabei sind dieser Rechnung nicht einmal positive Arbeitsplatz-, Umwelt- und Gesundheitseffekte zu Grunde gelegt.

Würden die formulierten Zielmarken bereits bis 2020 umgesetzt, hätte dies eine Reihe einschneidender Folgen. Insbesondere der notwendige und gesellschaftlich gewollte Ausbau der Erneuerbaren Energien würde massiv abgebremst. In wichtigen Teilsektoren würde der Neubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen drastisch zurückgehen, mit entsprechenden Folgen für die jeweiligen Branchen.

Von einer Energiewende könnte de facto nicht mehr gesprochen werden, da Deutschland im Falle einer linearen Betrachtung sogar hinter den Ausbaurate zurückfielen, den die Bundesregierung im nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien aus dem Sommer 2010 bereits mit 38,6 % bis 2020 nach Brüssel als Trendentwicklung gemeldet hatte. Da nicht erkennbar ist, dass Deutschland im Wärme- und Verkehrssektor die erforderlichen Ausbaurate erreicht, wird Deutschland sein verpflichtendes Ausbauziel für Erneuerbare Energien aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einlösen. Auch die Klimaziele würden verfehlt. Schließlich werden die Akzeptanz und der Zeitplan des Netzausbaus in Frage gestellt, was ebenfalls die Bedingungen für den weiteren Ausbau der EE verschlechtern würde.

Der BEE betrachtet die im Koalitionsvertrag angedachten Ziele als Verhandlungsgrundlage der Bundesregierung mit den Bundesländern, deren Ziele weit höher liegen. Hier gilt es, einen Kompromiss zu finden, der Deutschlands bisheriger Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz und Energiewende gerecht wird und eine nationale Wertschöpfung anstelle eines Kapitalabflusses für Energieimporte befördert.

Zur Markt- und Systemintegration

Die künftige Koalition will eine verpflichtende Direktvermarktung technologie- und akteursneutral einführen. Das Grünstromprivileg soll ersatzlos gestrichen werden. Zudem sieht der Koalitionsvertrag eine entschädigungsfreie Abregelung von Neuanlagen bis zu 5% vor.

Direktvermarktung

Der BEE lehnt eine generelle verpflichtende Direktvermarktung ab. Die bisherigen Erfahrungen mit der (optionalen) Direktvermarktung zeigen, dass die Inanspruchnahme technologie-spezifisch und nach der Anlagengröße sehr unterschiedlich ist. Eine generelle verpflichtende Direktvermarktung trägt dem nicht Rechnung. Zudem führt sie zu höheren Finanzierungskosten der Anlagenbetreiber, mithin zu zusätzlichen Ertragseinbußen.

Da die heutige freiwillige Direktvermarktung ihre Attraktivität aus der Chance eines insgesamt höheren Erlöses für den eingespeisten Strom bezieht, stellt sie kein Instrument dar, um die volkswirtschaftlichen Kosten der EE-Stromerzeugung zu reduzieren. Eine verpflichtende Direktvermarktung wird außerdem von ihren Befürwortern vielfach als erster Schritt zu einer fixen Marktprämie verstanden, die dann das Erlös- und Refinanzierungsrisiko immer weiter auf den Erzeuger verlagert. Ein solcher Finanzierungsmechanismus passt auch nicht dazu, dass sich in einem zukünftig von fluktuierenden Quellen dominierten Markt die Kapazität zunehmend zur Leitgröße der Refinanzierung entwickeln muss, um den erneuerbaren und residualen konventionellen Ausbau erfolgreich zu steuern.

Um die Kosten, Risiken und Nachteile zu reduzieren, sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden, die es Bürgern und Kleinunternehmen weiterhin ermöglichen, EEG-Stromanlagen zu errichten. Die im Eckpunktepapier vorgesehenen Bagatellgrenzen sind zu niedrig. Zudem sollten ausreichend Übergangszeiträume gewährt werden, damit Lerneffekte erzielt werden können. Die Bagatellgrenze sollte bis 2017 schrittweise auf minimal 250 kW abgesenkt werden.

Es wird in einem neuen verpflichtenden Direktvermarktungsmodell sehr wichtig sein, die Vermarktungsrisiken deutlich zu reduzieren, z.B. durch ausreichende Rückfalloptionen im Falle einer Insolvenz eines Vermarkters. Der Vorschlag im Eckpunktepapier, eine Rückfallvariante einzuführen, geht daher in die richtige Richtung. Die Veranschlagung mit lediglich 80% des Vergütungswertes ist allerdings deutlich zu niedrig. Hier werden unnötig hohe Finanzierungskosten generiert. Mit einem Wert von 90% würde einerseits verhindert werden, dass Betreiber die Rückfallposition gegenüber dem Normalfall präferieren und andererseits das Finanzierungsrisiko deutlich reduziert werden.

Zudem sollte der Wettbewerb zwischen Kunden und Vermarktern gestärkt werden, um Fehlverhalten auf Vermarkterseite und eine Oligopolbildung ausschließen zu können.

Bei der Einföhrungsgeschwindigkeit sollte zwischen regelbaren und fluktuierenden Erneuerbaren Energien unterschieden werden. So k6nnte die Bagatellgrenzen f6r die verpflichtende Direktvermarktung bei Biogas und Geothermie schneller abgesenkt werden, als im Koalitionsvertrag angedacht ist. Umgekehrt sollte bei den fluktuierenden Erneuerbaren Energien 6ber eine langsamere Einf6hrung nachgedacht werden, zumal neue Windenergieanlagen bereits jetzt vollst6ndig in die gleitende Marktpr6mie gehen und neuere Photovoltaikanlagen zumeist noch nicht in einem Kostenbereich liegen, indem mit einer Anlagensteuerung tats6chlich zu rechnen ist.

Das Marktintegrationsmodell bei der Photovoltaik sollte gestrichen werden, um einen doppelten Vermarktungszwang in Kombination mit der verpflichtenden Direktvermarktung (gleitende Marktpr6mie) zu vermeiden. Durch die Streichung kann dar6ber hinaus der mit dem Modell verbundene erhebliche b6rokratische Aufwand bei Anlagenbetreibern und Netzbetreibern eingespart werden.

Gr6nstromprivileg

Mit der Streichung des Gr6nstromprivilegs aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedenken der EU-Kommission wird das bislang einzige wirtschaftlich tragf6hige Modell abgeschafft, das eine direkte Endkundenbelieferung mit Strom aus heimischen Erneuerbare-Energien-Anlagen zul6sst. Die Vorteile von 6kostrommodellen sollten weiterhin genutzt werden. Dabei sind wettbewerbsrechtliche Aspekte zu ber6cksichtigen. 6kostrommodelle sollten so weiterentwickelt werden, dass unterm Strich eine Entlastung der EEG-Umlage erreicht werden kann. Bestandteil eines reformierten EEG sollte daher die 6ffnung f6r ein optionales Vermarktungsinstrument sein, das 6kologisch hochwertige Stromprodukte erm6glicht und einen echten Beitrag zu einer verbesserten Systemintegration erneuerbarer Energien leistet. H6ndlern und Vertrieben sollte es einen Anreiz bieten, Stromerzeugung und Kundenbedarf aufeinander abzustimmen und eine direkte Endkundenversorgung mit Strom aus heimischen Erneuerbare-Energien-Kraftwerken sicherstellen. Gleichzeitig sollten die sich derzeit entwickelnden lokalen Vermarktungsmodelle f6r EE-Strom, etwa 6ber Direktbelieferungen im Nahbereich der Anlagen (wie z.B. im Mietwohnungsbau), weiter m6glich und durch Abbau b6rokratischer H6rden erleichtert werden.

Weitere Elemente der Marktintegration

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene entsch6digungsfreie Abregelung von Neuanlagen bis zu 5% w6rde die Einnahmen f6r die Erneuerbaren Energien, entgegen anderslautender Behauptungen, deutlich reduzieren. Zwar wird im Koalitionsvertrag betont, dass der Einspeisevorrang Erneuerbarer Energien beibehalten wird. De facto w6rden die Erneuerbaren Energien aber massiv diskriminiert. Bekanntlich wird das Redispatch bei den konventionellen Energien vollst6ndig entsch6digt. Der Passus sollte daher so ausgelegt werden, dass die Erneuerbaren Energien nicht diskriminiert werden. Zudem sollten Regelungen getroffen werden, die daf6r sorgen, dass Strom im W6rmesektor Verwendung findet, bevor abgeregelt wird.

Die EEG-Novelle sollte dazu genutzt werden, die Flexibilitäten der regelbaren Erneuerbaren Energien – insbesondere Bioenergie – deutlich stärker zu adressieren als dies bislang der Fall war. Hier besteht Handlungsbedarf vor allem in der Beseitigung rechtlicher Unklarheiten, die bislang einer breiten Flexibilisierung des Biogasanlagenbestandes im Wege standen. Darüber hinaus könnte eine schrittweise Begrenzung der vergüteten Jahresvolllaststunden bei neuen Biogasanlagen dazu führen, dass diese von Anfang an die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen und auf eine flexible Fahrweise ausgerichtet werden.

Zu Ausschreibungen

Der BEE hält die Ausschreibung von Vergütungen für nicht zielführend. Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass Ausschreibungen entweder teurer waren als Festvergütungssysteme oder die Neubauziele nicht erreicht wurden. Daher ist es sinnvoll, vor einer breiten Anwendung Tests durchzuführen. Sonst werden Ausschreibungen entweder zum Strompreisgaspedal oder zur Energiewendebremse. Aufgrund der negativen Erfahrungen und hohen Risiken von Ausschreibungen darf sich kein Automatismus zur Einführung von Ausschreibungen ergeben. Bei den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ausschreibungen sollte besonderer Wert auf die Systemdienlichkeit der Anlagen gelegt werden. Die PV-Freiflächen-Ausschreibungen sollten sehr gründlich vorbereitet werden, um Fehlkonstruktionen, die in anderen Ländern begangen wurden, wenigstens minimieren zu können. Bei den PV-Freiflächenanlagen sollte unbedingt sichergestellt werden, dass dieses Marktsegment nicht kurzfristig durch zu hohe Förderdegression und die bestehenden Flächenbeschränkungen im EEG komplett wegbricht. Um eine mögliche sinnvolle technologiespezifische Ausschreibungsdebatte führen zu können, ist es wichtig, die Daten der PV zu evaluieren, um Rückschlüsse für andere EE ziehen zu können. Hier dürfen keine Schnellschüsse erfolgen. Dies ist u.a. auch Voraussetzung dafür, eine angemessene Vergleichbarkeit mit den im Rahmen des Pilotversuchs realisierten Ausschreibungsanlagen gewährleisten zu können.

Das Eckpunktepapier sieht Ausschreibungen spätestens ab 2017 vor und steht damit im Widerspruch zum Koalitionsvertrag. Ausschreibungen, die auch die anderen Erneuerbaren Energien umfassen würden, würden einerseits in Folge höherer Finanzierungsrisiken- und Transaktionskosten die Kosten des Ausbaus Erneuerbarer Energien deutlich erhöhen und andererseits den politisch gewünschten Ausbau von Bürgerenergieanlagen untergraben, die dann faktisch nicht mehr möglich wären.

Der BEE fordert daher:

- **die Fortführung der freiwilligen Direktvermarktung**
- **bei Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung angemessene Bagatellgrenzen sowie Übergangsfristen**
- **bei Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung die Streichung des Marktintegrationsmodells für Photovoltaik**

- **anstelle des Grünstromprivilegs ein optionales Ökostrommodell, damit Endkunden weiterhin direkt mit Strom aus heimischen Erneuerbaren-Energien-Anlagen versorgt werden können**
- **eine diskriminierungsfreie Gestaltung von Abregelungen**
- **Weichenstellungen zugunsten der stärkeren Flexibilisierung von regelfähigen Erneuerbaren-Energien-Anlagen**
- **ergebnisoffene Pilotverfahren zu Ausschreibungen unter Beachtung der im Ausland gemachten Erfahrungen**

Bestandsschutz von Altanlagen

Der BEE begrüßt den Bestandsschutz für Altanlagen sowie die Gewährleistung von Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen. Hier greift der Koalitionsvertrag die Sorgen auf Seiten von Investoren und Finanzierern auf, die durch politische Vorschläge zu Beginn dieses Jahres entstanden waren. Es muss frühzeitig klargestellt werden, wie weit der Vertrauensschutz reicht.

Der im Eckpunktepapier vorgesehene 1. August 2014 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes ohne Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Antragstellung greift hier deutlich zu kurz und würde laufende Projekte gefährden.

Eine Anlage sollte noch unter die Regelungen des EEG 2012 fallen, wenn zum Tag des Inkrafttretens des EEG 2014 für ein Projekt alle Unterlagen zur vollständigen Antragstellung gemäß des Anlagenspiegels der jeweiligen Landesgesetzgebung bei der Genehmigungsbehörde vorliegen und die Anlage bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen worden ist.

Selbstverständlich muss der Bestandsschutz auch für Eigenerzeugungsanlagen gelten. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung spricht hier zwar von Bestandsschutz, greift aber tief in den Bestand ein.

Der BEE fordert daher:

- **angemessene Übergangsfristen, differenziert nach den unterschiedlichen Investitionsbedingungen der einzelnen Technologien**

Zum Eigenverbrauch

Die künftige Koalition möchte verhindern, dass über den verstärkten industriellen Eigenverbrauch die Menge der umgelegten Kilowattstunden bei der EEG-Umlage immer geringer wird. Da bei diesem Thema auch die Erneuerbaren Energien betroffen sind, betont der BEE die Bereitschaft der Erneuerbaren Energien, Verantwortung zu übernehmen. Er legt jedoch Wert

darauf, dass die Wirtschaftlichkeit von EE-Eigenverbrauchsanlagen auch weiterhin gegeben sein muss.

Des Weiteren weist der BEE darauf hin, dass der Eigenverbrauch von Photovoltaik-Strom derzeit und auch noch in den kommenden Jahren zu einer Nettoentlastung des EEG-Kontos beiträgt und die Zielsetzungen des EEG, den Anteil der EE zu erhöhen, mit anderen Mitteln realisiert. Eine Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage wäre daher im Hinblick auf die Höhe der EEG-Umlage in den nächsten Jahren kontraproduktiv und würde die Bemühungen der Branche konterkarieren, durch Entwicklung neuer Geschäftsmodelle die Förderabhängigkeit Schritt für Schritt weiter zu verringern. Zudem würde die deutsche Technologieführerschaft im Bereich der Systemtechnik (smart home, Energiemanagementsysteme, Batteriespeicher etc.) bedroht. Mit dem Zurückdrängen von innovativen Marktmodellen im Bereich der Eigenstromversorgung und Nahstromvermarktung würde die Abhängigkeit der Photovoltaik vom EEG wieder erhöht werden, was politisch nicht gewollt sein kann. Sollte der erneuerbare Eigenverbrauch dennoch belastet werden, sollten umfassende Bagatellgrenzen berücksichtigt werden, die nicht zuletzt eine zu hohe bürokratische Belastung verhindern werden. Als Bagatellgrenze sollten die ersten eigenverbrauchten 1,25 Mio. kWh genommen werden, was einer KWK-Anlage in der Größe von 250 kW (bei angenommenen 5000 Jahresvolllaststunden) entspricht. Darüber hinaus sollte bei der Beteiligung von EE-Anlagen allenfalls nur eine geringe anteilige Beteiligung unter Berücksichtigung der Entwicklung der EEG-Umlage erfolgen.

Der BEE merkt des Weiteren kritisch an, dass einerseits die Eigenstromerzeugung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen belastet werden soll, andererseits aber der Eigenverbrauch bei konventionellen Kraftwerken außen vor bleiben soll. Eine Belastung des Eigenverbrauchs von Kraftwerken würde die EEG sogar doppelt entlasten, da sich auch die Differenzkosten zu den Vergütungen verringern würden.

Der BEE fordert daher:

- **eine gerechte Verteilung der EEG-Umlage auf alle Verbraucher unter Berücksichtigung der spezifischen Kostenentlastungsbeiträge der einzelnen Technologien**
- **eine Bagatellgrenze für die ersten eigenverbrauchten 1,25 Mio. kWh**

Zur „Grundlastfähigkeit“ von EE-Erzeugungsanlagen

Der Ansatz der „Grundlastfähigkeit“ von EE-Erzeugungsanlagen erfasst nicht die tatsächlichen Herausforderungen bei der Integration zunehmender Mengen an fluktuierender Wind- und Solarerzeugung. In Zukunft wird es darauf ankommen, diese beiden tragenden Säulen der Energieerzeugung durch einen sinnvollen Mix aus Flexibilitätsoptionen, Speichern und

steuerbaren EE-Anlagen zu ergänzen und somit eine effektive und kosteneffiziente Residual-
lastabdeckung zu erreichen.

Dennoch bestehen große Potenziale bei der Entwicklung von bedarfsgerecht und netzdienlich einspeisenden Verbundkraftwerken aus unterschiedlichen EE-Erzeugern, die im Verbund „Grundlast“-Funktionen übernehmen können. Erste Pilotprojekte und –vorhaben, wie u.a. das Branchenprojekt „Kombikraftwerk“, aber auch erste Erfahrungen mit Verbundkraftwerken, die über reine Einspeisernetze an der Höchstspannungsebene angeschlossen werden, z.B. in Brandenburg, zeigen diese Potenziale auf. Um die konkreten Potenziale für Netzentlastung und Versorgungssicherheit besser abschätzen und erschließen zu können, sollten daher solche Verbundkraftwerke mit Stetigkeitsanreizen gefördert werden, z.B. im ersten Schritt über ein Forschungs- und Demonstrationsprogramm mit Anstoß von konkreten Pilotvorhaben in verschiedenen Modellregionen Deutschlands.

Der BEE fordert daher:

- **eine klare Forschungs- und Anwendungsstrategie der Bundesregierung zu Verbundkraftwerken und Ausgleichsoptionen**

Weitere Positionen zu den einzelnen Sparten der Erneuerbaren Energien

Windenergie

Die Windenergie an Land ist die kostengünstigste Erneuerbare Energie. Die Ausbaugeschwindigkeit bei der Windenergie hat sich nach einer zwischenzeitlichen Delle wieder erholt, so dass Windenergie einen kostengünstigen und weitverbreiteten Beitrag zur Stromerzeugung leisten kann. Eine großflächige Verteilung der Windenergie über das Land birgt eine Reihe von Systemvorteilen gegenüber einer Konzentration auf die besten Standorte, die vor allem im Norden des Landes liegen. Es hat folglich weder Sinn, den Ausbau der Windenergie abzubremsen noch ihn auf wenige Regionen zu konzentrieren. In Folge technologischer Fortschritte konnten in den vergangenen Jahren einerseits Kostensenkungen erreicht und andererseits neue Standorte erschlossen werden. Die Branche hat eine Kostenstudie erarbeitet, die die vorhandenen Kostensenkungspotenziale vollständig darstellt. Dementsprechend sollte das Referenzertragsmodell weiterentwickelt werden.

Vollkommen kontraproduktiv ist die Überlegung, das System des „atmenden Deckels“ auf die Windenergie zu übertragen. Die mehrjährigen Vorlaufzeiten von Windparkinvestitionen würden zu massiven Verzerrungen führen, mitunter würden zu einem Zeitpunkt starke Windinstallationsjahre in die Berechnung einfließen, in denen der Zubau aufgrund neuer Rahmenbedingungen inzwischen deutlich zurückgegangen ist.

Ausschreibungen für Windenergieanlagen würden die Kosten deutlich erhöhen und zudem die Akteursvielfalt spürbar verringern, gerade zu Lasten der Bürgerenergien.

Photovoltaik

Die spezifischen Kosten der Photovoltaik sind in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Die Photovoltaik ist damit zur zweitgünstigsten Erneuerbaren Energie geworden. Die Kostensenkungspotenziale sind weiterhin beachtlich und spiegeln sich in einer starken Degression der Vergütung wider, die aktuell aber deutlich stärker ist als die Kostensenkungen. Der anhaltende Markteinbruch der Photovoltaik muss im Rahmen der EEG-Novelle gestoppt und ein vollständiger Fadenriss bei einzelnen Marktsegmenten verhindert werden. Gleichzeitig sollten die Marktintegration und die schrittweise Abkehr der Photovoltaik von der EEG-Förderung durch Eigenverbrauch und lokale Direktvermarktung befördert und nicht durch Abgaben und Umlagen konterkariert werden. Eine solche Befreiung von zusätzlichen Belastungen sollte zumindest solange erfolgen, wie die wirtschaftliche Betriebsführung mit diesen Lasten nicht möglich wäre und die Einführung regionaler Vermarktungsformen behindert wird. EE-Investitionen im gewerblichen Bereich und Angebote zur solaren Mieterversorgung in der Wohnungswirtschaft würden andernfalls unterbleiben und der notwendige Aufbau selbsttragender dezentraler Vermarktungsformen würde weitgehend blockiert. Das „Marktintegrationsmodell“ sollte gestrichen werden.

Darüber hinaus ist eine Reparatur des PV-Vergütungsmechanismus erforderlich. Der derzeitige „atmende“ EEG-Vergütungsmechanismus wird einen weiteren Markteinbruch auch unter die politisch gewollte Mindestzielgröße von 2,5 GWp hinaus nicht rechtzeitig auffangen können. Er muss deshalb dringend nachjustiert werden. Das Degressionstempo muss sich zukünftig zudem wieder an der für die nächsten Jahre zu erwartenden abflachenden technologischen Lernkurve orientieren. Die willkürliche Förderdeckelung der Photovoltaik auf 52 GW Solarstromleistung sollte gestrichen werden. Für die PV-Freifläche ist ein kompletter Fadenriss und Markteinbruch zu verhindern. Insgesamt gilt es, den Ausbaukorridor bei der Photovoltaik mit weitergehender Vergütungsdegression wieder nach oben zu korrigieren anstatt nach unten anzupassen.

Parallel zum geplanten Pilotvorhaben zur Ausschreibung sollten Solarkraftwerke in relevanter Größenordnung regulär über das EEG weiter vergütungsfähig bleiben, nicht zuletzt um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Ausnahmen bei den bestehenden Einschränkungen der Förderfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen sollten insbesondere bei netzdienlichem und energiewirtschaftlich sinnvollem Betrieb erfolgen. Die willkürliche Größenbeschränkung auf 10 MWp Leistung sollte aufgehoben werden. Die Rahmenbedingungen für das Ausschreibungsmodell sollten in enger Abstimmung mit der Branche entwickelt werden. Die gesetzgeberisch festgelegte Ausschreibungsmenge spiegelt per Definition nicht die Marktentwicklung wider und sollte daher bei der Berechnung des atmenden Deckels außen vor bleiben.

Bioenergie

Die Bioenergien sind das Multitalent der Erneuerbaren Energien. Mit Bioenergie (Biogas, Biomasseheizkraftwerke und Biomassevergasungsanlagen) können die Schwankungen bei Wind- und Sonne flexibel ausgeglichen werden. In diese Richtung sollte das EEG weiterentwickelt werden. So sollte die Stromerzeugung aus Bioenergien auf den Bedarf ausgerichtet werden. Die richtigen Rahmenbedingungen sind hier vor allem die Optimierung der Flexibilitätsprämie, aber auch Vorgaben für die jährlichen Volllaststunden. Biogas und Biomasseheizkraftwerke können über die Regelenergie einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der fossil-atomaren Must-Run-Kapazitäten erbringen. Da bei der Stromerzeugung aus Bioenergie zugleich auch Wärme anfällt, dient Bioenergie zugleich der Erfüllung des KWK- und des Erneuerbare-Wärme-Ziels. Richtig angereizt kann der Anbau von Pflanzen zur Biogaserzeugung einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und Bodenverbesserung in der Landwirtschaft leisten. Diese Chancen sollten ergriffen statt verschüttet werden.

Die im Eckpunktepapier vorgesehene Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II würde die Biogaserzeugung mit Anbaubiomasse sowie die Stromerzeugung in Biomasseheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen auf Basis von Waldrest- und Landschaftspflegegehölzern schlagartig unwirtschaftlich machen und hätte einen weitgehenden Ausbaustopp für Bioenergieanlagen zur Folge. Selbst der sehr niedrig angesetzte 100 MW-Deckel für Biomasse würde unter dieser Voraussetzung nicht erreicht werden. Dabei würde der Deckel für sich genommen bereits dazu beitragen, den Bioenergieanlagenherstellern den Markt weitgehend

zu entziehen. Deutschland, das jahrelang Vorreiter bei der Entwicklung der Bioenergietechnologie war, droht einen technologischen Fadenriss zu erleiden. Damit das politische Ziel der Ökologisierung des Energiepflanzenanbaus erreicht werden kann, ist es zielführend, die Einsatzstoffvergütungsklassen entsprechend zu optimieren anstatt abzuschaffen.

Geothermie

Tiefengeothermie ist eine junge Energieform. Daher braucht die Branche noch Entwicklungszeit. Eine Degression der EEG-Vergütung darf erst einsetzen, wenn sich Lerneffekte in niedrigeren Kosten widerspiegeln. Das sollte bei einer installierten elektrischen Leistung von etwa 500 bis 750 MW der Fall sein.

Die Tiefengeothermie-Branche benötigt aufgrund langjähriger Projektentwicklungszeiträume zudem planbare Investitionsvoraussetzungen. Die im Eckpunktepapier vorgesehene Streichung des Technologiebonus ist kontraproduktiv für die technologische Weiterentwicklung der petrothermalen Geothermie und sollte daher nicht stattfinden oder durch zusätzliche Forschungsmittel aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen werden.

Sobald die seismische Untersuchung des Untergrundes ansteht, werden in der Regel Millionensummen investiert. Daher sollten Geothermieprojekte ab der bergamtlichen Genehmigung der Seismik Bestandsschutz genießen. Sie sollten Strom zu dem Vergütungssatz verkaufen dürfen, der zu diesem Zeitpunkt gültig ist.

Für eine schnellere Ausführung von Geothermieprojekten ist deren Privilegierung im Außenbereich im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1) festzuschreiben. Diese genießen alle anderen erneuerbaren Energien bereits. Das Gesetzgebungsverfahren erzeugt auf Bundesebene keinerlei Zusatzkosten, doch es kann die Projektlaufzeit deutlich verkürzen und die Projektkosten senken. Um in Neubaugebieten die Nutzung erneuerbar erzeugter Wärme zu steigern, ist im Baugesetzbuch ein klarer Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz notwendig.

Um die Tiefengeothermie im Praxisbetrieb zu optimieren, ist begleitende Forschung nötig. Bei Wegfall des Technologiebonus für petrothermale Geothermie ist eine ergänzende Forschungsförderung wichtig, um die Fortentwicklung dieser Technologie zu ermöglichen. Ein Konzept zur Risikoabsicherung von Bohrungen gibt der eigenkapitalintensiven Tiefengeothermiebranche Investitionssicherheit.

Wasserkraft

Für eine erfolgreiche Energiewende leistet Wasserkraft bereits wertvolle Beiträge, insbesondere für die regionale Stromversorgung. Sie ist grund-, mittel und spitzenlastfähig (Pumpspeicherwerke). Mit einem gezielten und ökologisch verträglichen Ausbau kann dieser Beitrag noch deutlich gesteigert werden.

Der Bau neuer und der Betrieb bestehender Wasserkraftwerke werden jedoch zunehmend durch sehr hohe ökologische Anforderungen erschwert. Die Bundesregierung muss daher Regelungen schaffen, die Gegebenheiten vor Ort im Blick haben und zu einem ökonomisch-ökologischen Gleichgewicht mit langfristiger Investitionssicherheit führen.

Der Erhalt des EEG und dessen Fortschreibung im Rahmen einer Feinjustierung ist für die Wasserkraft überlebensnotwendig. Die höheren Naturschutzanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie müssen entweder innerhalb des EEGs oder durch Förderprogramme geldwert ausgeglichen werden. So sollten die Vergütungen für Wasserkraft noch stärker nach der Leistung von Wasserkraftanlagen differenziert werden. Damit müssen der wirtschaftliche Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlagen sowie die Reaktivierung und der Neubau von Kraftwerken bei gleichzeitiger Umsetzung der ökologischen Anforderungen, insbesondere bei Klein- und Kleinanlagen, möglich sein.

Der Bau und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken ist eine wichtige Voraussetzung für eine stabile Energieversorgung. Die Bundesregierung muss hier für die Investoren energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine angemessene Investitionssicherheit schaffen.

Der BEE verweist in diesem Zusammenhang des Weiteren auch auf die Positionspapiere der Fachverbände für Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft, die ebenfalls über die BEE-Geschäftsstelle bezogen werden können und die o.g. Positionen der einzelnen EE-Sparten ausführlich begründen und vertiefen.

Kontakt

Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer
030 / 275 81 70-10
hermann.falk@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer
Leiter Strategie und Politik
030 / 275 81 70-21
carsten.pfeiffer@bee-ev.de